

DIENSTVEREINBARUNG

über das äußere Erscheinungsbild der Mitarbeitenden
im Theodor-Fliedner-Haus

Zwischen dem

Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost

und der

Mitarbeitervertretung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost

wird nach § 36 MVG.EKD folgende Dienstvereinbarung (nachfolgend DV) über das äußere Erscheinungsbild der Mitarbeitenden in der Dienststelle Theodor-Fliedner-Haus im Bereich Diakonie und Bildung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost geschlossen.

§ 1

Präambel

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich einig, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner im Theodor-Fliedner-Haus geborgen fühlen und das Theodor-Fliedner-Haus als ein freundliches Zuhause empfinden sollen. Ein Wohnumfeld, das ihren Bedürfnissen und ihrem Komfort angemessen Rechnung trägt, ihre Lebenshintergründe und Gewohnheiten einbezieht und in dem sie gerne leben.

Die Mitarbeitenden des Theodor-Fliedner-Hauses sind wichtige Bezugspersonen im Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Mitarbeitenden tragen Mitverantwortung für das Ansehen des Theodor-Fliedner-Hauses in der Öffentlichkeit.

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich einig, dass im Theodor-Fliedner-Haus das äußere Erscheinungsbild und Image verbessert werden sollen.

Zur Repräsentation des Theodor-Fliedner-Hauses nach außen und innen, zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes und der besseren Erkennbarkeit der zugehörigen Mitarbeitenden ist das äußere Erscheinungsbild der Mitarbeitenden auf den Anspruch und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese DV gilt für alle Mitarbeitenden des Theodor-Fliedner-Hauses. Sie gilt darüber hinaus für alle in diesem Bereich tätigen Auszubildenden und Praktikanten, Bundesfreiwilligen und Beschäftigten im Freiwilligen Sozialen Jahr.

§ 3

Definition

Im Rahmen eines erkennbaren äußeren Erscheinungsbildes wird den Mitarbeitenden nach § 2, sonstigen Personen nach § 2 Satz 2 und übrigen Personen, die in der Pflege tätig sind, Kleidung in den Farben blau und weiß empfohlen, die in Verbindung mit einem abnehmbaren Namens- und Funktionsschild während der Ausübung ihrer Tätigkeiten entsprechend dem formulierten Anspruch der Bewohnerinnen und Bewohner getragen wird.

Kleidung i. S. d. § 3 Absatz 1 hat keine spezifische Schutzfunktion hinsichtlich Unfall- und Gesundheitsgefahren.

§ 4

Inkompatibilität

Das Tragen insbesondere solcher Kleidung oder Kleidungsstücke wie sog. Camouflage-Kleidung, Kleidungsstücke mit Totenkopfmotiven, sonstigen großformatigen Bildmotiven, Emblemen oder Aufschriften, ist ungeachtet der im Rahmen eines erkennbaren äußeren Erscheinungsbildes nach § 3 ausgesprochenen Empfehlung nicht gestattet.

Das äußere Erscheinungsbild hat so beschaffen zu sein, dass Unterwäsche nicht durchscheint.

Das äußere Erscheinungsbild hat so beschaffen zu sein, dass es die Seriosität und die Ernsthaftigkeit des Theodor-Fliedner-Hauses und des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost in Bezug auf deren Auftrag und Arbeit nicht infrage stellt oder dem Ansehen der jeweiligen Berufsgruppe in der Öffentlichkeit schadet. (Inadäquate Kleidungsstücke im Bereich von Pflege und Betreuung können beispielsweise Leggings, Trainings- und Sportbekleidung, Miniröcke, sog. „Hotpants“, ärmellose Oberteile oder tiefe Halsausschnitte sein.).

§ 5

Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung

Die Reinigung der Kleidung nach § 3 Absatz 1 erster Halbsatz kann auf Wunsch der Mitarbeitenden durch die vom Theodor-Fliedner-Haus beauftragte Wäscherei übernommen werden. Ansonsten obliegen die Beschaffung und die Reinigung der Kleidung den Mitarbeitenden.

Die einschlägigen Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften¹ werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt und sind uneingeschränkt gültig.

§ 6

Namens- und Funktionsschild, Zurverfügungstellung

Das Namens- und Funktionsschild ist lesbar in Brusthöhe zu tragen.

Das Namens- und Funktionsschild ist Eigentum des Theodor-Fliedner-Hauses und als solches sorgsam und pfleglich zu behandeln.

Die Zurverfügungstellung (Erstbeschaffung) der Namens- und Funktionsschilder obliegt der Dienststelle.

§ 7

Arbeitszeit, Umkleidezeit, Vergütungspflicht

Die Arbeitszeit beginnt bzw. endet mit Aufnahme bzw. Beendigung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit.

Die unter Ausschöpfung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden erforderlichen Umkleidezeiten einschließlich der innerbetrieblichen Wegezeiten von der Umkleidestelle bis zum Arbeitsbereich sind vergütungspflichtige Arbeitszeit.

Die Umkleidezeit ist Teil der von den Mitarbeitenden geschuldeten tariflichen Arbeitszeit.

Das Umkleiden erfolgt außerhalb der dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitszeit.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die DV tritt am 01.09.2014, spätestens jedoch mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Im Übrigen kann die DV von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015 schriftlich gekündigt werden.

--	--